





Kanton Zug

Referat Zuger Treuhändervereinigung 20.10.2014

Veränderungen Quellensteuertarife 2013 / 2014

Onlinemeldung quellenbesteueter mittels Zuger Meldeplattform

Referent Franz Köpfler, Gruppenleiter Quellensteuer, Steuerverwaltung Zug

Zielsetzung des Kurzreferates

- 1. Erkennen der Unterschiede der Quellensteuertarife von 2014 gegenüber 2013**
- 2. Die Besonderheiten bei Grenzgängern**
- 3. Welche Steuerpflichtigen sind trotz C-Ausweis weiterhin quellensteuerpflichtig**
- 4. Demo Onlineabrechnung mittels Zuger Meldeplattform**

Quellensteuertarif A

Bisher: für ledige, geschiedene, getrennt lebende sowie verwitwete Personen (Tarif Alleinstehende).

Neu: wie bisher für die oben genannten Personengruppen Tarif A mit Kindern (nur auf Anfrage bei der Steuerverwaltung) in Härtefällen möglich, falls diese infolge der Alimentenzahlungen unter dem Existenzminimum leben. Dieser Tarif wurde bisher im Kanton Zug noch nie angewendet.

Weshalb findet dieser Tarif im Kanton Zug keine Anwendung?

Der Kinderabzug beträgt im Kanton Zug Fr. 12'000.-- und bei einer Gewährung des Tarifes A mit Kinderabzügen müsste die Steuerverwaltung Ende Jahr die effektiven monatlich bezahlten Alimente überprüfen. Für die Differenz der bezahlten Alimente zu den Kinderabzügen müsste dann von den Steuerpflichtigen eine Rückforderung in Rechnung gestellt werden. Zudem lebt kaum jemand unter dem Existenzminimum wenn er pro Kind gerichtlich Fr. 12'000.-- Alimente pro Jahr bezahlen muss.

Quellensteuertarif B

Bisher: für alleinverdienende Verheiratete

Neu: unverändert

Bisher: für alleinverdienende Verheiratete und der Ehepartner arbeitete im Ausland

Neu: Tarif C auch wenn der Ehepartner im Ausland nur eine Teilerwerbstätigkeit ausgeübt

Quellensteuertarif C

Bisher: für Ehefrau bisher Ehefrauentarif ohne Kinderabzug
für Ehemann bisher Tarif C0, 1, 2, usw.

Neu: für beide Tarif C (C0-C5 usw.) somit bei beiden mit
Kinderabzug. Bei der neuen Berechnung erhalten beide
Eheleute nur den halben Kinderabzug, so dass keine
Diskriminierung gegenüber den CH-Bürgern entsteht.

Quellensteuertarif D Nebenerwerb

Bisher: Ohne Zweiterwerb bei weniger als 60 Arbeitsstunden pro Monat und weniger als Fr. 2'000.-- Bruttolohn wurde der Nebenerwerbstarif angewendet und beim Ehepartner wurde Tarif B (Alleinverdiener) belassen.

Neu: Der Nebenerwerbstarif wird nur noch angewendet, wenn bereits eine Arbeitsstelle existiert (zweiter Erwerb).

Besteuerung der Grenzgänger bei echten deutschen Grenzgängern

Neu Tarif L, Für Grenzgänger, die Voraussetzungen von Tarif A erfüllen.

Neu Tarif M, Für Grenzgänger, die Voraussetzungen von Tarif B erfüllen.

Neu Tarif N, Für Grenzgänger, die Voraussetzungen von Tarif C erfüllen

Neu Tarif O, Für Grenzgänger, die Voraussetzungen von Tarif D erfüllen.

Neu Tarif P, Für Grenzgänger, die Voraussetzungen von Tarif H erfüllen.

Im Kanton Zug kaum angewendet

Als echte Grenzgänger sind in Zug nur 2 oder 3 Arbeitnehmende gemeldet. Diese müssen täglich an ihren Wohnort in Deutschland zurück kehren. Dabei darf die Distanz vom Arbeitsort zum Wohnort nicht mehr als 110 Kilometer betragen.

Zudem ist die Wegstrecke auf 1,5 Stunden beschränkt. Falls diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss mit den neuen Tarifen mit 4.50% abgerechnet werden und in Deutschland wird die CH-Steuer angerechnet.

Bei 60 arbeitsbedingten Nichtrückkehrtagen ist mit dem normalen Tarif abzurechnen. Der Pflichtige muss das Gre-Formular 3 von uns bestätigen lassen und Deutschland muss das Einkommen von der Besteuerung ausscheiden.

90-/120-Tagebewilligungen

Bisher: wurden diese Arbeitnehmenden mit den Tarifen ohne Kirchensteuer abgerechnet

Neu: Es ist auch diese Steuerkategorie ab 2014 mit Y für Kirchensteuerpflichtig (vorher +) und N (vorher -) abzurechnen. Dabei ist es Sache der Arbeitgebenden die Konfession abzuklären, da bei dieser Bewilligungsart die Konfession nicht ersichtlich ist.

Internationale Wochenaufenthalter

Internationale Wochenaufenthalter können Ihre Abzüge für doppelte Wohnkosten usw. mittels einer Tarifkorrektur geltend machen.

Dabei muss das Tarifkorrekturformular bis spätestens 31. März des Folgejahres eingereicht sein. Da es sich um eine Verwirkungsfrist handelt, kann diese von der Steuerverwaltung nicht verlängert werden (Bundesgerichtsurteil 2C_684/2012 vom 5. März 2013)

Quellensteuerpflicht trotz Ausweis C

Bei unbeschränkter Steuerpflicht in der Schweiz erfolgt gemäss Art. 83 Ziff. 2 DBA und § 79 Ziff. 2 KStG die Besteuerung am ordentlichen Register.

Internationale Wochenaufenthalter welche die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen werden gem. Art. 91 DBA und § 88 KStG trotzdem weiter an der Quelle besteuert und haben kein Anrecht auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung. Die nicht in den Tarifen berücksichtigten Abzüge müssen weiterhin mittels Tarifkorrektur geltend gemacht werden.

Gesetzestext zu diesen Ausnahmen gem. DBG

Diese Bestimmungen sind im nachfolgenden Artikel 91 DBG geregelt.

Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hier für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder **Wochenaufenthalter** in unselbständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuern nach den Artikeln 83-86

Kurze Demo

Anhand eines vorbereiteten Beispiels zeigen wir Ihnen in der Kurzfassung das Erfassen einer Quellensteuerabrechnung vom SSL oder dessen Vertreter (wie Treuhänder, Anwälte usw.).

Fragen ?

Mit diesem Kurzreferat versuchten wir Ihnen die Erneuerungen unter dem Motto in der Kürze liegt die Würze etwas näher zu bringen.

Aussicht auf 2015

Im nächsten Jahr bleiben die Tarife unverändert somit haben die Tarife 2014 auch im Jahr 2015 ihre Gültigkeit

Die Bezugsprovision wird jedoch von heute 4% auf 3% gesenkt. Gemäss den Angaben des Bundes ist der höchst mögliche Bezugsprovisionssatz gesamtschweizerisch auf 3% festgelegt worden.

Mit diesen Worten sachliessen wir unser Kurzreferat und hoffen, dass wir bei Ihnen einige Unklarheiten im Quellensteuerdschungel lösen konnten.

Wir wünschen allen noch einen schönen Abend und kameradschaftlicher Fachaustausch beim nachfolgenden Apéro.

Für allfällig weitere allgemeine Fragen stehen wir Ihnen während diesem Apéro selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Für Ihre Aufmerksamkeit besten Dank